

## **BIOSUISSE ORGANIC:**

### **Deklaration der Konformität mit den Bio Suisse Richtlinien**

Zusammengefasst aus den Bio Suisse Richtlinien 01/2023

### **Deklaration im Ausland und beim Export in die Schweiz: BIOSUISSE ORGANIC**

Nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierte Betriebe ausserhalb der Schweiz dürfen die Bezeichnung «BIOSUISSE ORGANIC» folgendermassen verwenden:

#### **BIOSUISSE ORGANIC Betriebe**

können in der Unternehmenskommunikation, mit dem Logo «BIOSUISSE ORGANIC» (siehe unten) nach aussen auftreten. Das Logo darf nur verwendet werden, wenn ein gültiges Bio Suisse Zertifikat vorliegt. Verbindlich für den aktuellen Zertifizierungsstatus ist immer das Zertifikat.

#### **BIOSUISSE ORGANIC Produkte,**

die für den Export in die Schweiz bestimmt sind, müssen auf Gebinden, Lieferscheinen, Rechnungen etc. als «BIOSUISSE ORGANIC» oder mit dem Logo «BIOSUISSE ORGANIC» (siehe unten) bezeichnet werden. Auf Exportgebinden muss das Logo verwendet werden. Die Vorlagen sind auf der Bio Suisse [Webseite](https://international.bio-suisse.ch/de/import-mit-bio-suisse/dokumente-und-downloads.html) verfügbar: <https://international.bio-suisse.ch/de/import-mit-bio-suisse/dokumente-und-downloads.html>

#### **Logo:**




**Das Knospe-Logo und folgende Bezeichnungen dürfen ausserhalb der Schweiz nicht verwendet werden: «Knospe-Betrieb», «Bio Suisse-Betrieb» etc.**

#### **Ausnahme für endverpackte Produkte**

Findet die Endverpackung eines Produktes bereits im Ausland statt und wird dabei das Knospe-Logo auf der Verpackung angebracht, muss dies im Auftrag eines Vertragspartners von Bio Suisse erfolgen (Bio Suisse Produzent:in oder Bio Suisse Lizenznehmende). Bio Suisse behält sich vor, in Zweifelsfällen entsprechende schriftliche Auftragserteilungen zu verlangen.

#### **Produkte in Umstellung**

Nach Bio Suisse Richtlinien «In Umstellung» zertifizierte Produkte müssen mit dem deutlichen Hinweis «Umstellungsprodukt» versehen sein.

### **Deklaration in der Schweiz und beim Export aus der Schweiz: Knospe**

Sind die Bedingungen in den Grundsätzen und Zielen (Richtlinien [Teil V, Kap. 1](#)) erfüllt und ist der Warenfluss eindeutig über alle Stufen bis zu einem BIOSUISSE ORGANIC Betrieb nachweisbar, erhält der Lizenznehmende für jede importierte BIOSUISSE ORGANIC Charge eine Knospe-Bestätigung, die zur Auszeichnung der Charge mit der Knospe berechtigt. Die Erfassung und Freigabe von Warenflüssen erfolgt über den Bio Suisse [Supply Chain Monitor \(SCM\)](https://international.bio-suisse.ch/de/scm.html): <https://international.bio-suisse.ch/de/scm.html>

**Die Bezeichnung und das Logo BIOSUISSE ORGANIC dürfen innerhalb der Schweiz auf Detailhandelsverpackungen und beim Export aus der Schweiz nicht verwendet werden.** Dies gilt für sämtliche Verpackungen, Etiketten Gebinde etc. sowie für Lieferscheine und Rechnungen.

**Hintergrund**

Gemäss Bio Suisse Richtlinien ist die Benützung der Kollektivmarke Knospe und der Bildmarke als Logo (Knospe figurativ) den Vertragspartnern (Schweizer Knospe-Produzent:innen und -Lizenznehmenden) vorbehalten (vgl. Bio Suisse Richtlinien Teil I, Kap. 3.1).

Für Nichtvertragspartner (z.B. nach Bio Suisse Richtlinien zertifizierte Betriebe im Ausland) berechtigt die Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien nicht zur Auszeichnung der Produkte mit der Schutzmarke „Knospe“.

Auch der isolierte Gebrauch und Verweis auf den Verbandsnamen Bio Suisse auf Lieferscheinen oder Rechnungen kann zu Missverständnissen führen, da in der Schweiz die Bezeichnung „Bio Suisse“ im Zusammenhang mit Knospe-Produkten für Produkte mit Schweizer Herkunft verwendet wird (vgl. Bio Suisse Richtlinien Teil III, Kap. 1.10.3.4).